

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Rheinberg sowie den Aufwendersatz von Grundstücksanschlussleitungen - Kanalanschlussbeitragsatzung - vom 14.04.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Rheinberg vom 03.12.2002 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 08.04.2003 folgende Kanalanschlussbeitragsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Kanalanschlussbeitrag**

Die Stadt Rheinberg erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Kanalanschlussbeitrag. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. das Grundstück muss
    - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
    - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein

und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

### § 3 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 45 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
 

a) Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) Bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,00

4. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
5. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
  - c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nur eine maximal zulässige Höhe festsetzt, wird auf der Grundlage der zugelassenen Gebäudehöhe je angefangene 3,50 m ein Geschoss zu Grunde gelegt.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Geschoss, so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Geschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

6. Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat - wie z. B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Kleingartengelände - wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor von 0,5 vervielfacht.
7. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
8. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich außerdem um je 0,5 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird. Dieser Aufschlag wird auch für Grundstücke erhoben, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird.

9. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

#### **§ 4 Beitragssatz**

1. Der Beitrag beträgt 12,28 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird nur ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,86 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,42 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche;
  - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 2,21 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche (50 % des Beitragssatzes nach Buchstabe b);
  - d) wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird: 50 % des Beitrags. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht.
3. Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

#### **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfallen ist.
3. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
4. Nach früherem Recht bereits gezahlte Anschlussgebühren und -beiträge sind auf den Beitrag anzurechnen.

#### **§ 6 Beitragspflichtiger**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit des Kanalanschlussbeitrages**

1. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 8**

### **Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse**

1. Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung ist im Kanalanschlussbeitrag enthalten.
2. Der Aufwand für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt zu ersetzen.
3. Für Grundstücke, für die bereits ein Kanalanschlussbeitrag aufgrund einer Anschlussbeitragssatzung erhoben wurde, in der der Aufwandersatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nicht im Beitragssatz enthalten war, ist der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitung zu ersetzen.
4. Der Aufwandersatz für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
5. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
6. Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Auskunftspflichten**

1. Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

**§ 10**  
**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 a) KAG NW vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in ihren jeweils gültigen Fassungen sinngemäß.

**§ 11**  
**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 12**  
**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Rheinberg sowie den Aufwandersatz von Grundstücksanschlussleitungen - Kanalanschlussbeitragssatzung - vom 17.12.1992 in der Fassung der Änderung des Artikels 19 der Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.